

## 1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Die Bank ist eine Europäische Gesellschaft (societas europaea) mit Sitz in der Taunusanlage 9-10 (Marienturm), 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, Tel: +49 (0)69 7532 1000; vertreten durch den Vorstand Dr. Wolfgang Fink, (Vorsitzender), Thomas Degn-Petersen, Dr. Matthias Bock und Andrew Philipp; Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dermot McDonogh; eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 114190. Weitere Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrem Private Wealth Management Team.
- 1.2. Die Bank ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland und, innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - SSM), der zwischen denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren offizielle Währung der Euro ist, errichtet wurde, unterliegt der direkten prudenziellen Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, and wird im Übrigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, and der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung Frankfurt, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, beaufsichtigt.
- 1.3. Maßgebliche Sprachen für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden sind Deutsch und Englisch. Die Kommunikation erfolgt im Wesentlichen mündlich, schriftlich, in Textform oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten müssen der Bank mündlich erteilt werden, sofern nicht im Einzelfall schriftlich oder in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.4. Die Geschäftszeit der Bank ist die Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Geschäftstagen. Geschäftstag bedeutet jeder Wochentag außer Samstag und Sonntag, an dem Banken in Frankfurt am Main geöffnet haben.

## 2. Kundeneinstufung

- 2.1. Die Bank stuft Kunden als Privatkunden ein und wendet die für Privatkunden geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen an. Sofern der Kunde ein (per se) professioneller Kunde gemäß § 67 Abs. 2 WpHG oder eine geeignete Gegenpartei gemäß § 67 Abs. 4 WpHG ist, informiert die Bank den Kunden am Anfang der Geschäftsbeziehung darüber. Ein professioneller Kunde kann grundsätzlich auf seinen Antrag als Privatkunde eingestuft werden. Ein Privatkunde kann grundsätzlich auf seinen Antrag als professioneller Kunde eingestuft werden, wenn er aufgrund seiner Erfahrungen, Kenntnisse und seines Sachverstandes generell in der Lage ist, Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Eine Änderung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Bedingungen des § 67 Abs. 6 WpHG erfüllt sind. Über die Einstufung als professioneller Kunde erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung der Bank.
- 2.2. Die Einstufung eines Privatkunden auf Antrag als professioneller Kunde ist mit einer Einschränkung seines Schutzniveaus verbunden:
  - (a) Informationen/Risikoaufklärung: Die Informationspflichten gegenüber professionellen Kunden sind wesentlich geringer als die gegenüber Privatkunden. Dies bezieht sich sowohl auf allgemeine Angaben zu Goldman Sachs und die von der Bank angebotenen Dienstleistungen als auch auf die Informationen über Art und Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzinstrumente. Der Kunde erhält gegebenenfalls weniger detaillierte Angaben über die Ausführung erteilter Aufträge und die damit verbundenen Kosten beziehungsweise diese nur auf Nachfrage.
  - (b) Geeignetheit und Angemessenheit: Im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung wird die Prüfung, ob einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden geeignet sind, eingeschränkt. Im beratungsfreien Geschäft (*execution only*) ist die Bank nicht dazu verpflichtet, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen zu prüfen, können dies aber gleichwohl tun.
  - (c) Kenntnisse und Erfahrungen: Bei der Durchführung von Transaktionen, die ein professioneller Kunde mit der Bank tätigt, darf die Bank davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit den Geschäften einhergehenden Risiken zu verstehen.
  - (d) Geeignetheitserklärung: Die Verpflichtung der Bank, bei jeder Anlageberatung vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung zu stellen, gilt nur gegenüber Privatkunden. Sie entfällt mit der Einstufung als professioneller Kunde.

## 3. Wertpapierdienstleistungen der Bank

Die Bank erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen im Bereich Private Wealth Management:

- 3.1. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung, die „**Vermögensverwaltung**“),
- 3.2. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), und
- 3.3. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung).

#### 4. Versendung von Bestätigungen und Rechnungsabschlüssen

- 4.1. Grundsätzlich werden Aufträge nicht von der Bank selbst ausgeführt, sondern an ausführende Broker oder Depotbanken weitergegeben, zu denen auch und in erster Linie die GS Konzerngesellschaften gehören. Die Bank wird keine Ausführungsbestätigungen an Kunden verschicken, wird jedoch darauf hinwirken, dass die ausführenden Broker oder Depotbanken Ausführungsbestätigungen baldmöglichst, spätestens aber innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, bereitstellen.
- 4.2. Die Bank oder die GS Depotkontostelle übermittelt dem Kunden in der Regel monatlich eine Depotkontoaufstellung und im Fall der Vermögensverwaltung eine Aufstellung des Vermögens, das die Bank für den Kunden verwaltet.

#### 5. Verwahrung von Finanzinstrumenten und Kundengeldern

- 5.1. Grundsätzlich werden Vermögenswerte oder Kundengelder nicht von der Bank verwahrt. Für Angelegenheiten, welche die Verwahrung von Finanzinstrumenten und Kundengeldern betreffen, ist die jeweilige GS Depotkontostelle, wie mit dem Kunden vereinbart, zuständig. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der GS Depotkontostelle, die weitere Informationen enthalten, sowie die auf die Geschäftsbeziehung mit der GS Depotkontostelle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

#### 6. Hinweis zu Risiken und Eigenschaften von Finanzinstrumenten

- 6.1. Ein Kunde sollte nur Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, sofern er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die damit verbundenen Risiken abschätzen kann. Der Kunde sollte sich außerdem vergewissern, dass das Produkt angesichts seiner Anlageziele, Risikoneigung und sonstigen persönlichen und finanziellen Situation für ihn geeignet ist.
- 6.2. Die Bank stellt ihren Kunden standardisierte Basisinformationen zu Finanzinstrumenten und den mit ihnen verbundenen Risiken zur Verfügung.

#### 7. Umgang mit Interessenkonflikten

- 7.1. Die Bank und GS Konzerngesellschaften erbringen für eine Vielzahl von Kunden unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und schließen mit verschiedenen Kunden, Gegenparteien und für eigene Rechnung Geschäfte ab. Hierbei können Situationen auftreten, in denen für die Bank und GS Konzerngesellschaften ein eigenes Interesse an einem Geschäftsabschluss mit dem Kunden oder im Auftrag des Kunden besteht oder in denen Konflikte zwischen den Interessen des Kunden und den Interessen anderer Kunden oder Gegenparteien oder GS Konzerngesellschaften oder verbundenen Personen entstehen. Die Bank trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass in solchen Situationen eine Beeinträchtigung der Interessen des Kunden nicht zu erwarten ist. Um solche Situationen zu vermeiden, kann die Bank es auch ablehnen, für den Kunden tätig zu werden.
- 7.2. Insbesondere hat die Goldman Sachs Gruppe globale Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt (eine Zusammenfassung kann auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden) und Verfahren beziehungsweise Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten vorgesehen. Zu diesen Vorkehrungen zählen auch der Aufbau von Vertraulichkeitsbereichen und die Kontrolle der Informationsweitergabe, geeignete Organisationsstrukturen und Aufsichtsfunktionen und Regelungen zur Mitarbeitervergütung. Die Richtlinien sehen weiterhin vor, dass die Bank den Kunden unter bestimmten Umständen in allgemeiner Form auf einen möglichen Interessenkonflikt hinweist.

#### 8. Beschwerderegulung

Die Bank verfügt über interne Verfahren für eine angemessene und zügige Behandlung von Beschwerden. Auf Verlangen werden dem Kunden detaillierte Informationen zu dem Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde einzuhalten ist, zur Verfügung gestellt. Kunden werden gebeten, sich im Beschwerdefall schriftlich an die Compliance-Abteilung der Bank unter der in Ziffer **Error! Reference source not found.** genannten Adresse zu wenden.

#### 9. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikationen (einschließlich interner Telefongespräche und elektronischer Kommunikationen) in Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen mit dem Kunden aufzuzeichnen.

#### 10. Vergütung und Kosten

Die tatsächlich anfallenden Vergütungen und Kosten bestimmen sich nach den jeweils erbrachten Leistungen. Die Vergütung für eine Vermögensverwaltung wird jeweils individuell mit der Bank vereinbart. Informationen über die sonstigen anfallenden Vergütungen und Kosten sind in den Kundenverträgen aufgeführt. Darüber hinaus können weitere Kosten, beispielsweise Steuern, anfallen.



## 11. Informationen im Rahmen der Anlageberatung

- 11.1. Bei der Anlageberatung bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Finanzinstrumente und der Emittenten, die von der Bank im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt werden.
- 11.2. Bei allen Anlageklassen trifft die Bank eine Vorauswahl, die sich auf eine beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützen kann. Dies kann z.B. bedeuten, dass nur Finanzinstrumente von Emittenten berücksichtigt werden, für die Goldman Sachs Investment Research (GIR) Finanzanalysen durchführt, die ein bestimmtes Mindest-Rating aufweisen oder die einem vorherigen qualitativen Auswahlprozess unterzogen worden sind.
- 11.3. Die Palette an Finanzinstrumenten kann auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zur Bank stehen. Dies trifft insbesondere auf bestimmte Fonds, strukturierte Schuldverschreibungen sowie Alternative Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu.
- 11.4. Die Bank erbringt keine Unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG.